



Amtsblatt für Brandenburg

24. Jahrgang

Potsdam, den 11. Dezember 2013

Nummer 51

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Finanzen

Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Brandenburg (Kantinenrichtlinien) 3011

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) 3012

Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13) 3014

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde

Feststellung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die erstmalige Anlage eines einseitigen Radweges der B 179 auf der freien Strecke von Leibisch bis Neu Lübbenau (1. Bauabschnitt) im Landkreis Dahme-Spreewald 3014

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezüglich des Antrages der Energiewerke Nord GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Genehmigung Nr. I/95 zur Stilllegung und zum Teilabbau des Kernkraftwerkes Rheinsberg gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Atomgesetz (AtG) zur „Langzeitverwahrung nicht mehr genutzter, innen kontaminierter Gebäude des Kernkraftwerkes Rheinsberg“ 3015

Ministerium der Justiz

Ministerium des Innern

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster 3015

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen im Landkreis Havelland in 14624 Dallgow-Döberitz, An der B5 3015

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren nach dem ACC-Verfahren am Standort 19322 Wittenberge | 3016 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage (BHKW) in 15859 Storkow (Mark) | 3017 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage am Standort 04932 Röderland OT Präßen | 3017 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Oberhavel in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanze | 3018 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Neuholland | 3018 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Maihof | 3019 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Umverlegung des Kypgraben zwischen Lindenberger Straße und Hirtenweg in Wittenberge | 3019 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 3020 |
| Insolvenzsachen | 3030 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Brandenburg (Kantinenrichtlinien)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
Vom 13. November 2013

1

Bei den Dienststellen des Landes (Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich Landesbetrieben) können Kantinen für die Bediensteten eingerichtet werden. Die Personalvertretung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zu beteiligen.

2

(1) Die Kantine kann einem Pächter, der sie auf eigene Rechnung führt, übertragen werden. Bei der Übertragung auf einen Pächter ist hinreichend zu prüfen, ob mit dem Betrieb der Kantine der Pächter finanziell in der Lage ist, eine Pacht zu entrichten. Ob von einem Pächter Pacht verlangt wird, hängt von den Umständen, besonders der zu erwartenden Höhe des Umsatzes und des prognostizierten Überschusses ab. Als Richtwert für eine Pachtzahlung kann von 8 bis 12 Prozent des zu versteuernden Nettoumsatzes ausgegangen werden. Diese Prüfung soll alle drei Jahre, unter Einbeziehung der letzten drei Geschäftsjahre, erneut durchgeführt werden.

(2) Für Fremdveranstaltungen innerhalb der überlassenen Räume sowie der Außer-Haus-Lieferung von Speisen und Getränken (Catering) zahlt der Pächter für die von ihm dafür in Anspruch genommenen Räumlichkeiten grundsätzlich einen Pachtzins, der mit 10 Prozent des diesbezüglich zu versteuernden Nettoumsatzes berechnet wird.

3

(1) In der Kantine sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Essen bereitgestellt werden. Das Essen hat ernährungsphysiologischen Anforderungen an eine Mittagsmahlzeit zu genügen und muss die DGE-Qualitätsstandards für die Betriebsverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhalten. Der Verpächter hat, bei Vorhandensein einer nach Absatz 2 gebildeten Kantinenkommission im Einvernehmen mit dieser, darüber zu wachen, dass ein ausreichendes und zugleich preiswertes Essen angeboten wird. Daneben kann die Kantine Getränke, Nahrungs- und Genussmittel führen. In den Kantinen dürfen nur solche Waren verkauft werden, die nach Art und Menge für einen alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch bestimmt sind.

(2) Um Anregungen der Kantinenbenutzer/Kantinenbenutzerinnen ausreichend berücksichtigen zu können, wird die Bildung von Kantinenkommissionen unter Beteiligung der jeweiligen Personalvertretungen empfohlen.

4

Die bauliche Gestaltung (Belüftung, Entlüftung, Beleuchtung, Beheizung usw.) muss den gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

5

(1) Die Betriebsausstattung der Kantine, deren Unterhaltung und Ersatz obliegt grundsätzlich dem Pächter.

(2) In den Ausnahmefällen, in denen gemäß Nummer 2 Absatz 1 nach Prüfung die zu erwartende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs der Kantine durch den Pächter als nicht ausreichend erscheint, trägt das Land die Kosten:

1. für die erstmalige Einrichtung der Kantine mit dem erforderlichen Mobiliar sowie die Kosten der Unterhaltung und des Ersatzes dieser Gegenstände, sofern diese Kosten trotz sorgfältiger Behandlung nicht zu vermeiden waren;
2. für die erstmalige Ausstattung der Kantine mit Geräten (Küchenmaschinen, Koch- und Essgeschirr, Bestecke, Küchenwäsche und dergleichen) und für die Ergänzung der Ausstattung, die durch eine notwendige Ausdehnung des Kantinenbetriebs bedingt ist;
3. der Unterhaltung und des Ersatzes der Ausstattungsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert von mehr als 500 Euro. Die Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum des Landes; der Pächter hat auch für die von ihm beschafften Ersatzstücke das Eigentum dem Land zu übertragen.

6

(1) Kantinenräume können als Diensträume genutzt werden.

(2) Von einer Pacht für die Kantinenräume sowie von der Zahlung von Betriebskosten im Sinne der II. Berechnungsverordnung und von Stromkosten kann im Ergebnis der Prüfung nach Nummer 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 abgesehen werden. Dies muss der Verbilligung der Speisen und Getränke für die Bediensteten dienen.

(3) Mit Energie und Wasser ist sparsam umzugehen.

(4) Die Kosten der Reinigung der Kantinenräume sind aus Kantinenmitteln des Pächters zu bestreiten. Soweit einzelne Kantinenräume (zum Beispiel Speisesaal) in größerem Umfang auch für dienstliche Zwecke genutzt werden, trägt das Land die Reinigungskosten.

7

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen des Bedienungspersonals sind ebenso wie die Kosten der nach dem Bundesseuchengesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen (Erst- und Wiederholungsuntersuchungen) des Küchenpersonals aus Kantinenmitteln des Pächters zu bestreiten.

8

(1) Der Pächter ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss (Bilanz und Verlust- und Gewinnrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung) dem Verpächter vorzulegen. Diesem steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Geschäfts- und Buchführung zu nehmen.

(2) Der Verpächter hat sich diese Rechte vertraglich zu sichern.

9

Der Pächter ist vertraglich zu verpflichten, bei bestehenden Tarifverträgen den geltenden Tariflohn zu zahlen. Sollte dieser niedriger sein als der Mindestlohn nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz, so ist der Pächter vertraglich zu verpflichten, diesen zu zahlen.

10

Diese Richtlinien treten am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Die Vorläufigen Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) treten gleichzeitig außer Kraft.

Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

Erlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Abteilung 4 -
Vom 20. November 2013

1 Allgemeines

1.1 Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (SWG) vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 210), und Nummer VII. der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 (ABl. S. 422) sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.

1.2 Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ergibt sich aus § 3 Absatz 2 SWG in seiner jeweils geltenden Fassung, das in der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über „Sorbische Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg“ vom 23. April 2008 (ABl. S. 1234) näher beschrieben ist.

1.3 Aufgrund von § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass abweichend von der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) neben den amtlichen Namen der Ortschaft auch deren Name in niedersorbischer Sprache genannt wird. Erforderliche Abweichungen von den Maßen der Schilder und Schriftgrößen nach der VwV zur StVO sowie RWB 2000 sind zulässig.

2 Umfang der zweisprachigen Beschriftung

2.1 Zeichen 432 StVO (Wegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) sowie Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) sind zweisprachig zu beschriften, sofern sie im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) anzuordnen und aufzustellen sind.

Die Entscheidung über die Ausführung von Zeichen 437 StVO (Straßennamensschilder) erfolgt durch die zuständige Gemeinde.

2.2 Sofern eine Erklärung des Straßenbausträgers nach Nummer 4.2 dieses Erlasses vorliegt, sind folgende weitere Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache anzuordnen und aufzustellen:

- Zeichen 310 StVO (Ortseingangstafel) und Zeichen 311 StVO (Ortsausgangstafel),
- Zeichen 415 StVO (Pfeilwegweiser auf Bundesstraßen), 418 StVO (Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen) und 419 StVO (Pfeilwegweiser auf sonstigen Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung),
- Zeichen 434, 435 und 436 StVO (Tabellenwegweiser, Wegweiser innerorts auf Bundesstraßen und Wegweiser innerorts auf sonstigen Straßen) sowie
- Zeichen 438 und 439 StVO (Vorwegweiser).

Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nur für Ortsangaben. Zielangaben auf Verkehrszeichen innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) sind nur in deutscher Sprache anzuordnen, wenn sie außerhalb des Gebietes liegen.

2.3 Die Verpflichtung zur Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in deutscher und niedersorbischer Sprache gilt nicht für den Bereich der Autobahnen.

3 Ausführung der zweisprachigen Beschriftung

3.1 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 310 StVO (Ortseingangstafel) sind unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft der Ortsname einschließlich der nach der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) erlaubten Zusätze auch in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung des Ortsnamens in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in einer Schriftgröße, die etwa 60 Prozent der deutschsprachigen Beschriftung beträgt, unter Einhaltung der 7er Teilung stehen.

Ist unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft und dem Ortsnamen in niedersorbischer Sprache nach der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) die Nennung der Gemeinde in verkleinerter Schrift mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ erforderlich, so ist der Gemeinename mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ ebenfalls zusätzlich in niedersorbischer Sprache anzugeben. Die Bezeichnung der Gemeinde mit dem vorgeschalteten Wort „Stadt“ oder „Gemeinde“ in niedersorbischer Sprache ist gegenüber der deutschen Bezeichnung in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift auszuführen. Die Angabe des Verwaltungsbezirkes nach der VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311 StVO (Ortstafel) in niedersorbischer Sprache ist nicht zulässig.

3.2 Bei der Anordnung und Aufstellung des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) in deutscher und niedersorbischer Sprache ist unter dem amtlichen deutschen Namen der nächsten Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache anzugeben, wenn die nächste Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört. Die Bezeichnung des Namens des nächsten Ortes in niedersorbischer Sprache muss unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen in einer Schriftgröße, die etwa 60 Prozent der deutschsprachigen Beschriftung beträgt, unter Einhaltung der 7er Teilung stehen. Die Entfernungsangabe soll in der Regel rechts neben dem in niedersorbischer Sprache ausgeführten Ortsnamen stehen.

Im unteren Teil des Zeichens 311 StVO (Ortsausgangstafel) ist unmittelbar unter dem amtlichen deutschen Namen der Ortschaft auch der Ortsname in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift anzugeben, wenn die Ortschaft zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) gehört.

3.3 Bei der Anordnung und Aufstellung der übrigen unter Nummern 2.1 und 2.2 in diesem Erlass bezeichneten Verkehrszeichen stehen die Orts- oder Zielangaben in niedersorbischer Sprache in erkennbar kleinerer, lesbarer Schrift unmittelbar neben oder unter den Bezeichnungen in deutscher Sprache.

4 Verfahren zur zweisprachigen Beschriftung

4.1 Die örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörden haben vor der Anordnung von Zeichen 432 StVO in einer Gemeinde, die in dem in Nummer 1.2 dieses Erlasses genannten Gebiet gelegen ist, bei dieser schriftlich nachzufragen, ob sich die Gemeinde nach Nummer III. der Verwaltungsvorschriften des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 28. April 1997 zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat.

Antwortet die betreffende Gemeinde nicht schriftlich binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang auf die Anfrage der örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde, so hat diese davon auszugehen, dass die betreffende Gemeinde sich zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wen-

den) zugehörig erklärt hat. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist die Gemeinde bei der Anfrage schriftlich hinzuweisen.

Die Verpflichtung zur Anhörung der Gemeinde entfällt, sofern der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde aufgrund früherer straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen oder sonstiger Erkenntnisse sicher bekannt ist, dass sich die betreffende Gemeinde, für die eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung von Zeichen 432 StVO in deutscher und niedersorbischer Sprache zu erlassen ist, zum angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zugehörig erklärt hat. Auf die in Nummer 1.2 in diesem Erlass genannte Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur wird hingewiesen.

4.2 Vor der Anordnung eines unter Nummer 2.2 in diesem Erlass aufgeführten Verkehrszeichens ist entsprechend Nummer 4.1 zu verfahren.

Darüber hinaus hat die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde insbesondere bei Straßen, die sich in der Straßenbaulast des Kreises oder der Gemeinde befinden, vom Träger der Straßenbaulast schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung einzuholen, die mögliche zusätzliche Kosten für eine zweisprachige Beschriftung der Verkehrszeichen umfasst.

Hat der Träger der Straßenbaulast nicht bereits bis zum Abschluss des nach der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e StVO durchzuführenden Anhörungsverfahrens eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben und gibt er sie auch nicht nach Abschluss des Anhörungsverfahrens binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde ab, so darf diese das betreffende Verkehrszeichen nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist der Träger der Straßenbaulast bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen. In solchen Fällen sollte auch der/die Beauftragte für sorbische/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus einbezogen werden.

4.3 Die korrekte Schreibweise von Ortsnamen in niedersorbischer Sprache bei der Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen kann bei der/dem Beauftragten für sorbische/wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus abgerufen werden.

5 Kostentragung

Gemäß § 5b des Straßenverkehrsgesetzes trägt der Träger der Straßenbaulast die Kosten der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebs der amtlichen Verkehrszeichen. Er trägt auch alle diejenigen Kosten, die aufgrund der Anordnung der unter Nummern 2.1 und 2.2 in diesem Erlass aufgezählten Verkehrszeichen in deutscher und niedersorbischer Sprache dem jeweiligen Straßenbaulastträger zusätzlich erwachsen.

6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft und am 30. November 2018 außer Kraft, wenn er nicht vorher aufgehoben wird.

**Technische Lieferbedingungen
für Straßenbaubitumen
und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen,
Ausgabe 2007/Fassung 2013
(TL Bitumen-StB 07/13)**

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 27/2013 - Verkehr
Sachgebiet 06.1:
Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2:
Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 21. November 2013

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 20/2013 vom 29. Oktober 2013 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007/Fassung 2013 (TL Bitumen-StB 07/13)“ bekannt gegeben.

Die TL Bitumen-StB 07/13 ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen, Ausgabe 2007 (TL Bitumen-StB 07)“.

Im Abschnitt 5.5 werden im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit quartalsweise Prüfungen für Straßenbaubitumen 30/45, 50/70, 70/100, 160/220 und für Polymermodifizierte Bitumen 25/55-55, 10/40-65 und 40/100-65 eingeführt.

Hiermit werden die TL Bitumen-StB 07/13 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:

- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 27/2008 - Verkehr vom 5. Dezember 2008 (ABl. S. 2856)
- Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nummer 13/2012 - Verkehr vom 1. Oktober 2012 (ABl. S. 1571), Abschnitt II., Absatz 1.

Die TL Bitumen-StB 07/13 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Feststellung der Nichterforderlichkeit
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
erstmalige Anlage eines einseitigen Radweges
der B 179 auf der freien Strecke von Leibisch
bis Neu Lübbenau (1. Bauabschnitt)
im Landkreis Dahme-Spreewald**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde,
gemäß § 3a des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vom 19. November 2013

Zur Ermittlung der UVP-Pflicht des oben genannten Vorhabens ist eine Entscheidung über die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, vorzunehmen. Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 3e UVPG ist bei Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens der Anlage 1 zu § 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und damit der UVP-Pflicht unterliegt.

Wie der Träger des Vorhabens in seinem Antrag dargelegt hat, besteht das Vorhaben aus der erstmaligen Anlage eines einseitigen Radweges der B 179 auf der freien Strecke von Leibisch bis Neu Lübbenau (1. Bauabschnitt). Das Vorhaben liegt im SPA-Gebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und im FFH-Gebiet „Innerer Unterspreewald“.

Da das Vorhaben in Anlage 1 zu § 3 UVPG nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben aufgeführt ist, hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG nicht bedarf. Im Übrigen wurden als Prüfungsmaßstab auch die gemäß Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft Nr. 17/2010 vom 24. August 2010 für Landesstraßen eingeführten maßgeblichen Schwellenwerte des § 38 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) mit herangezogen. Ausweislich der vorgenommenen Prüfung werden durch das Vorhaben die in § 38 Absatz 3 BbgStrG vorgesehenen Maßgaben zu den Nummern 1 und 2 nicht erfüllt beziehungsweise die Schwellenwerte der Nummer 3, Buchstaben a bis g nicht erreicht. Die Maßgaben des § 38 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgStrG (75%-Regel und Kumulation) werden ebenso nicht erfüllt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Rad- und Gehwege gemäß § 38 Absatz 3 Nummer 3 BbgStrG ausgenommen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8404 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde, Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam, bis zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum eingesehen werden.

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
bezüglich des Antrages der Energiewerke Nord
GmbH auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung
zur Genehmigung Nr. I/95 zur Stilllegung und zum
Teilabbau des Kernkraftwerkes Rheinsberg gemäß
§ 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Atom-
gesetz (AtG) zur „Langzeitverwahrung nicht mehr
genutzter, innen kontaminierter Gebäude des
Kernkraftwerkes Rheinsberg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. November 2013

Die Energiewerke Nord GmbH, Betreiberin des KKW Rheinsberg, beantragt, eine Änderungsgenehmigung gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 AtG. Der Antragsinhalt umfasst die Erteilung einer Änderungsgenehmigung zur Genehmigung Nr. I/95 zur Stilllegung und zum Teilabbau des Kernkraftwerkes Rheinsberg gemäß § 7 Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Atomgesetz (AtG) zur „Langzeitverwahrung nicht mehr genutzter, innen kontaminierter Gebäude des Kernkraftwerkes Rheinsberg“.

Entsprechend den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen kerntechnischer Anlagen UVP-pflichtig (§ 3b Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 11.1 UVPG). Einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten als Änderung im Sinne von § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG. Danach ist gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Informationen, der behördlich vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Ergebnisse früherer Genehmigungsverfahren zum Rückbau der Anlage.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0331 866-7940) während der Dienstzeit im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, Haus 45, Zimmer 163 eingesehen werden.

**Erhaltung der Übereinstimmung
zwischen dem Grundbuch
und dem Liegenschaftskataster**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz und des Ministers des Innern
zur Änderung
der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung
vom 2. März 2009

Vom 30. Oktober 2013
(3850-II.015)

I.

Nummer 7.1 Satz 2 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern und der Ministerin der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 2. März 2009 (ABl. S. 537, JMBL. S. 43) wird aufgehoben.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 20. Dezember 2013 in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2013

Der Minister der Justiz

Der Minister des Innern

Dr. Volkmar Schöneburg

Ralf Holzschuher

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von sechs Windkraftanlagen im Landkreis Havelland
in 14624 Dallgow-Döberitz, An der B5**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Firma PLAN 8 GmbH, Im Technik- und Ökologiezentrum Marienthaler Straße 17 in 24340 Eckernförde beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen am Standort im Landkreis Havelland in 14624 Dallgow-Döberitz, Gemarkung Dallgow, Flur 2, Flurstücke 135/4, 146/3, 148/5, 134, 147 und 396.

Geplant ist sechs Windkraftanlagen des Typs REpower 3.4M, Nabenhöhe 128 m, Rotordurchmesser 104 m, Gesamthöhe 180 m zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3a in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam/OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Oberflächenbehandlung von Stahlrohren
nach dem ACC-Verfahren am Standort
19322 Wittenberge**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Firma Minimax GmbH & Co. KG Industriestraße 10/12 in 23840 Bad Oldesloe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmetern oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (hier: Verfahren nach dem ACC-Verfahren) am Standort in 19322 Wittenberg, Am Kypgraben 3, Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstücke 41/4, 43, 45, 46, 51/14, 51/15, 52/4 und 53/23-25.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 3.10.1 GE des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 3.9.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-486 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage (BHKW)
in 15859 Storkow (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Firma Techem Energy Contracting GmbH, Martin-Hoffmann-Straße 16, 12435 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Karlsluster Straße 6 in 15859 Storkow (Mark), Gemarkung Storkow, Flur 22, Flurstücke 133 und 40 (Landkreis Oder-Spree) eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) zu errichten und zu betreiben (Az.: G04513).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Errichtung einer Windkraftanlage
am Standort 04932 Röderland OT Pröben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus beantragt einen Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Pröben, Flur 2, Flurstück 38 für eine Windkraftanlage (WKA) vom Typ VESTAS V90.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 V Spalte c des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) im Landkreis Oberhavel in 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Schwanteland Jungpflanzen GmbH, Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), am Standort Perwenitzer Chaussee 2, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefan im Landkreis Oberhavel in der Gemarkung Vehlefan, Flur 1, Flurstück 148 eine Verbrennungsmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nummer 1.2.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838542 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4a, Zimmer 4.2 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Neuholland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beantragt eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Neuholland (Station 23+488) in Form eines Umgehungsgerinnes im Landkreis Oberhavel, Stadt Liebenwalde, Gemarkung Neuholland, Flur 105, Flurstücke Nr. 29, 37, 41, 42, 30 und Gemarkung Liebenwalde, Flur 101, Flurstücke Nr. 1 und 57.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Revitalisierung der Schnellen Havel - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Maihof

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz beantragt eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Maihof (Station 20+212) im Landkreis Oberhavel, Stadt Liebenwalde, Gemarkung Liebenwalde, Flur 6, Flurstücke Nr. 11, 12, 13, 15 und Gemarkung Freienhagen, Flur 4, Flurstück Nr. 246 und Flur 101, Flurstücke Nr. 12 und 13.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Umverlegung des Kypgraben zwischen Lindenberger Straße und Hirtenweg in Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2013

Die Stadt Wittenberge beantragt eine Planfeststellung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Umverlegung des Kypgraben (Graben I/131) zwischen Lindenberger Straße und Hirtenweg im Landkreis Prignitz, Stadt Wittenberge, Gemarkung Wittenberge, Flur 4, Flurstücke Nr. 41/4, 43, 45, 46, 52/4 und 53/25.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 28. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Beutersitz Blatt 321** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|------------|------|-----------|--|--------------------|
| 1 | Beutersitz | 1 | 323 | Gebäude- und Freifläche Wohnen, Dorfstr. 26 a | 585 m ² |
| 2 | Beutersitz | 1 | 324 | Verkehrsfläche Weg, Dorfstraße | 128 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 323 ist mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Garage bebaut, Flurstück 324 ist un bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.01.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 323 48.000,00 EUR

Flurstück 324 1.000,00 EUR

Im Termin am 04.06.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 92/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8759** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

124,6/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 22, Flurstück 161, Gebäude- und Freifläche Dresdener Str. 136, groß 1.295 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 laut Aufteilungsplan versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Gebäude Haus-Nr. 136, Erdgeschoss links (WF ca. 70 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 22.10.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 12/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Januar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wainsdorf Blatt 248** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|----------------------|
| 2 | Wainsdorf | 3 | 117 | Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Wainsdorfer Hauptstraße 20 | 2.553 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 21.12.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 60.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 101/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Gröden Blatt 1000** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|-----|-----------|------|-----------|---|-----------------------|
| 3 | Gröden | 17 | 112/1 | Gebäude- und Freifläche Ortrander Straße 50 | 36.962 m ² |

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: gewerblich genutztes Grundstück bebaut mit einem zweigeschossigen Bürogebäude sowie Hallen und Gebäuden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.11.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 82.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 89/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungserbbaugrundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2026** eingetragene Wohnungserbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe |
|----------|---|------|-----------|---------------------------------------|----------------------|
| 76/1.000 | Miteigentumsanteil am Erbbaurecht an dem Grundstück Bad Liebenwerda | 20 | 201 | Gebäude- und Freifläche Lessingstraße | 1.922 m ² |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum und einem Sondernutzungsrecht, Nr. 8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Erbbaurecht ist im Grundstücksgrundbuch von Bad Liebenwerda Blatt 2017 unter Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2091 eingetragen. Die Wohnung befindet sich in einem dreigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus im Eingang Nr. 17 und hat eine Größe von ca. 66 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.07.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 39/11

Amtsgericht Cottbus

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 11, Cottbuser Str. 54, 702 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem mehrseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (2 Ladengeschäfte im EG mit 76 bzw. 140 m², 8 WE mit Wohnflächen von 46 bis 97 m² mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 605 m²), Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995) sowie mit einem zu Lager- und Abstellzwecken genutzten, zweigeschossigen Hofgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995, Brandschaden im Inneren des Gebäudes) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 202.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 108/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 11. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8624** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 9, Bahnhofstraße 57, 50 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 18, Flurstück 10, Bahnhofstraße 57, 267 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Flurstück 10 mit einem dreiseitig angebauten, unterkellerten, dreigeschossigen Wohnhaus mit Gewerbeteil (Ladeneinheit im EG ca. 85 m², 4 WE mit Wohnflächen von 49 bis 64 m², Gesamtwohnfläche ca. 226 m²) bebaut (Bj. um 1900, überwiegende Modernisierung 1995). Das Dachgeschoss und der Dachraum sind nicht ausgebaut.

Das Flurstück 9 ist eine Arrondierungsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2012 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.600,00 EUR für das Flurstück 9

105.000,00 EUR für das Flurstück 10.

Geschäfts-Nr.: 59 K 109/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Krieschow Blatt 639** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 10, Gemarkung Krieschow, Flur 4, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Kiefernweg 1, Größe: 4.190 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten hat das Objekt die postalische Anschrift: 03099 Kolkwitz-Kackrow, Kiefernweg 1 und ist wie folgt bebaut:

- Einfamilienhaus 1: 1 1/2-geschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 138 qm, Bj. ca. 1900, Mod./San. um 1996
- Einfamilienhaus 2: 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 144 qm, Baujahr ca. 2010
- vier Nebengebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 174.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 94/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 12. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Preschen Blatt 795** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Preschen, Flur 8, Flurstück 123, Groß Kölziger Weg 2, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.250 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohnhaus [Wohnfläche unter 100 qm; Bj. 1954/55, massiv, mit Teilkeller, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss; Verandaanbau 1971] und einem Wirtschaftsgebäude [Bj. 1959/60, mit Erdgeschoss und Heuboden, genutzt als Stall mit Tierhaltung und Waschküche] bebaut.

Lagebezeichnung: Groß Kölziger Weg 2 in 03159 Preschen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 10/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Sielow Blatt 1915** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sielow, Flur 4, Flst. 1430, Gebäude- und Freifläche, Schulweg 27, 186 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus) mit integrierter Garage (Bj. 1993) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 97.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 28/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 18. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8322** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/2, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 881 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 21, Flurstück 226/4, Gebäude- und Freifläche, Spremberger Straße 86, 367 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Gdst. lfd. Nr. 1 mit einen Einfamilienwohnhaus (Bj. 1994, Mod.: 1995, 197 m² Wohnfläche) u. einem Garagengebäude mit Gewächshausanbau; das Grundstück lfd. Nr. 2 mit einem Garagengebäude mit Sauna sowie einem Schwimmbad bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- a) für das Gdst. lfd. Nr. 1 auf: 134.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 67.000,00 EUR;
- b) für das Gdst. lfd. Nr. 2 auf: 18.000,00 EUR - je 1/2 Anteil mithin: 9.000,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 46/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 21. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 5063** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 783, Landwirtschaftsfläche, Triebeler Straße 202, Größe: 615 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 784, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 202, Größe: 107 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 785, Gebäude- und Freifläche, Triebeler Straße 202, Größe: 52 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Forst, Flur 33, Flurstück 786, Triebeler Straße 202, Größe: 468 m²

versteigert werden.

Laut den vorliegenden Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 Teil eines Gewerbeobjektes bebaut mit einem eingeschossigen Lagergebäude (Bj. 1927) sowie mit einem alten Holzschuppen; das Grundstück lfd. Nr. 2 eine geringfügig überbaute Arrondierungsfläche; das Grundstück lfd. Nr. 3 unbebaut und das Grundstück lfd. Nr. 4 bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. 1927, Modernisierung um 1992), einer Werkstatt mit Überdachung (Bj. 1989, tlw. 1927, tlw. 1975), einer Garage (Bj. 1972) und einer Waschküche (Bj. 1927, Teilinstandsetzung 1975). Die Grundstücke liegen im Trinkwasserschutzgebiet (Zone III); darüber hinaus handelt es sich um Kampfmittelverdachtsflächen. Lagebezeichnung: 03149 Forst (Lausitz), Triebeler Str. 202. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 10.500,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 1.070,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 520,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 66.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 140/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 24. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Bohsdorf Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bohsdorf, Flur 2, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Muskauer Straße 36, Größe: 609 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.03.2012 bebaut mit einem großen unterkellerten, 2-geschossigen Zweifamilienwohnhaus (Bj. 1991/92, ausgebautes DG, Garage im Keller, Wohnfläche Wohnung EG: 94,5 m², Wohnfläche Wohnung OG/DG: 148,4 m²). Zufahrt, Eingangsbereich und Medianschlüsse befinden sich auf dem Nachbargrundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 165.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 111/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Februar 2014, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 10005** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 32, Flurstück 139/2, Märkische Straße, Gebäude- und Freifläche, Größe: 1.007 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem

1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus/Fertighaus Typ „hanLo-Haus“ (Bj. 1996) sowie mit einer Doppelgarage mit Sommerküche (Bj. 1996) bebaut

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 38/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 25. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an den Grundstücken, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/1, Simmersdorfer Str. 5, 1.690 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt bebaut mit einem großen Einfamilienwohnhaus mit massivem Keller, Erd- u. Dachgeschoss sowie Zwischengeschoss (Bj. unbekannt, Um-/Ausbau lt. Bauzeichnungen 1980, Teil-San. nach 1990) u. verschiedenen weiteren Gebäuden - tlw. Abbruch (Nebengeb., Scheune, 2 alte Gewächshäuser u. 1 Heizhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

a) bzgl. des Grundstücks lfd. Nr. 1 auf 65.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 32.500,00 EUR)

b) bzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände (Einbauküche) auf 1.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 500,00 EUR)

In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden, da 5/10 des Verkehrswertes nicht erreicht wurden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/10

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 20. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben in Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Guben Blatt 5052** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Guben, Flur 11, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche Berliner Straße 24 A, Größe: 1.250 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus - 5-Familienhaus -, tlw. unterkellert, EG, OG, teilausgebautes DG, 8 Garagen und Schuppen, Bj. ca. 1870, 1930, 1975 - 1985 mit zwischenzeitlichen Modernisierungen und Instandsetzungen)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.000,00 EUR.

Im Termin am 29.08.2013 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a I ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 240 K 4/12

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Erbbaugrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9838** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück
Flur 106, Flurstück 183, Größe: 3.492 m²,
Flur 152, Flurstück 206, Größe: 1.121 m²,
Flur 106, Flurstück 235, Größe: 228 m²,

(Blatt 9837, Bestandsverzeichnis Nr. 5, eingetragen in Abteilung II Nr. 1 auf 60 Jahre ab dem Tage der Eintragung, dem 26.06.1996)

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Anschrift: Darjesstraße 5, 15232 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Werkstatt- und Lagerhalle, in nord- und westlicher Richtung zweigeschossig erweitert. Erweiterungsbau enthält Büro- und Sozialräume. Gebäude hat ruinösen Bauzustand. Für eine neue Nutzung steht nur noch der Rohbau zur Verfügung.
Geschäfts-Nr.: 3 K 165/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 26. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 3222** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 6/5, Unland, An der B 112, Größe: 6.857 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 31.000,00 EUR.

Im Termin am 09.01.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85a ZVG versagt.

Lage: An der B 112, 15890 Eisenhüttenstadt

Bebauung: - unbebaut -

Geschäfts-Nr.: 3 K 171/10

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 4. März 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302

1) das im Grundbuch von **Falkenberg (FW) Blatt 278** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/FW, Flur 1, Flurstück 43/3, Dorfstr. 43, Größe: 11.142 m²,

2) das im Grundbuch von **Falkenberg (FW) Blatt 280** eingetragene Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/FW, Flur 1, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe: 4.549 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 29.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

1) Flur 1, Flurstück 43/3: 18.000,00 EUR

2) Flur 1, Flurstück 44: 2.000,00 EUR.

Nutzung: ehemalige Rinderstallanlage mit Funktionsgebäuden, leer stehend, teilweise abrisssreif.

Postanschrift: Dorfstr., 15518 Falkenberg.

AZ: 3 K 37/12

Amtsgericht Lübben (Spreewald)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 3. Februar 2014, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben (Spreewald), Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, die in Gröditsch liegenden, im Grundbuch von **Gröditsch Blatt 415** eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke

Bestandsverzeichnis Nr. 4

Gemarkung Gröditsch, Flur 2, Flurstück 491, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8 a, groß 1.814 qm

Bestandsverzeichnis Nr. 8

Gemarkung Gröditsch, Flur 2, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 8 a, groß 5.510 qm

versteigert werden.

Die o. g. Grundstücke werden aufgrund ihrer wirtschaftlichen Einheit im Wege des Gesamtausgebotes, unter Verzicht auf Einzelausgebote versteigert.

Bebauung: mit massiven eingeschossigen Gebäuden in Mauerwerksbauweise für eine gewerbliche Nutzung -

Bestandsverzeichnis Nr. 4

bebaut mit einem ehemaligen Büro-/Sozialgebäude, Kleinteillager, einem angrenzenden Schlacht-/Zerlegegebäude und einem ehemaligen Fleischereigebäude

Bestandsverzeichnis Nr. 8

bebaut mit einem Abstellgebäude/Unterstand, einem Stallgebäude, einem ehemaligen Schornstein (jetzt Sendemast), einem

ehemaligen Pumpenhaus mit Fahrradunterstand und einem ehemaligen Kadaverhaus
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2012 eingetragen worden.
Im Internet unter www.zvg.com.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 64.890,00 EUR.
AZ: 52 K 19/12

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Donnerstag, 30. Januar 2014, 10:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 388** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 89, Mittelstraße 17, Größe 180 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 60.100,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster Zinna, Mittelstraße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 15.11.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 271/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 4. Februar 2014, 14:30 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 328** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 104/1, Gebäude- und Freifläche, Sport- und Erholungsfläche, Größe 8.608 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 105, Sport- und Erholungsfläche, Holzung, Größe 3.013 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Altes Lager, Flur 2, Flurstück 106, Größe 3.348 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 438.002,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf:
Flurstück 104/1 438.000,00 EUR
Flurstück 105 1,00 EUR
Flurstück 106 1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.10.2010 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Am Sportplatz 5. Es ist bebaut mit einem Verkaufs- und Lagergebäude (Flurstück 104/1).
Bei Flurstück 105 und 106 ist eine Munitionsbelastung nicht ausgeschlossen.
Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 18.10.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 241/10

Zwangsversteigerung 4. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am
Dienstag, 11. Februar 2014, 11:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4796** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 119, GF; Fuchsberge 2; Gewerbe und Industrie, Größe 4.777 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 120, SF; Weg, Größe 134 m²
versteigert werden.
Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.050.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2. Bei dem Flurstück 120 handelt es sich um Verkehrsfläche. Das Flurstück 119 ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus bestehend aus Wohnhaus 1 und 2, welche durch einen Verbindungsbau miteinander verbunden sind. Das Wohnhaus 2 überbaut das Nachbarflurstück 115 fast vollständig. Angaben zum Mehrfamilienhaus: Bj. 1937, Modernisierung ca. 1995, unterkellert, ausbaufähiger Dachraum, teilweise vermietet, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 354/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 13. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Baruth Blatt 804** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Baruth, Flur 6, Flurstück 85, Luckenwalder Straße 6, Größe 972 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 32.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15837 Baruth, Luckenwalder Straße 6. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus (ca. 177 m² Wohnfläche); Waschhaus und Garage. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 449/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 14. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4149** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gebäude auf Jüterbog, Flur 19, Flurstück 100/21, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 6, Größe 523 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 19, Flurstück 100/21, Gebäude- und Freifläche, Lilienweg 6, Größe 523 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 101.800,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.02.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog, Lilienweg 6. Es ist bebaut mit einem 1-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus (Bj. ca. 1990, Wohnfläche ca. 108,50 m²) und einer Doppelgarage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 33/12

Teilungsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 2920** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schulzendorf, Flur 7, Flurstück 46, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 2, Größe 699 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 237.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.10.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15732 Schulzendorf, Birkenweg 2. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Garage. Weitere Angaben zum Wohnhaus: 1 1/2-geschossig, Wohn-/Nutzfl. ca. 193,34 m², nicht unterkellert, Eigennutzung. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 238/12

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 21. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9905** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 1, Flurstück 120/8, Markt Nr. 8, Gebäudefläche, Größe 221 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.08.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Markt 8. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (ehemalige Gaststätte), Baujahr 1888, Anbau ca. 1890, Umbau ca. 1922, 1924, 1938, teilunterkellert, Wohnfläche ca. 136,42 m², Nutzfläche ca. 220,96 m². Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 27.09.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 173/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 21. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Malterhausen Blatt 416** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 493, Gebäude- und Freifläche, Malterhausen Dorf 64, Größe 384 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 45.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.09.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, OT Malterhausen, Malterhausen Dorf 64. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Wohngebäude, partiell unterkellert, Bj. um 1900, Umbau 1985, Wohnfläche ca. 86 m². Die Garage, Bj. um 1985, ist partiell auf öffentlichem Straßenland gelegen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 193/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 25. Februar 2014, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Halbe Blatt 315** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 309, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 490 m²

sowie das im Grundbuch von **Halbe Blatt 711** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 304, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 1.931 m²,

sowie die im Grundbuch von **Halbe Blatt 460** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 15, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 1.392 m²,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 303/3, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 2.233 m²

sowie die im Grundbuch von **Halbe Blatt 603** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 293/2, Landwirtschaftsfläche, Lindenstraße 36, Größe 23 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 295/2, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 8.357 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Halbe, Flur 2, Flurstück 297/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 36, Größe 2.428 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 501.000,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

| Grundbuch | Blatt | lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Einzelverkehrswert |
|-----------|-------|----------|-----------|------|-----------|--------------------|
| Halbe | 315 | 3 | Halbe | 2 | 309 | 3.800,00 EUR |
| Halbe | 711 | 1 | Halbe | 2 | 304 | 148.400,00 EUR |
| Halbe | 460 | 15 | Halbe | 2 | 302 | 20.000,00 EUR |
| Halbe | 460 | 16 | Halbe | 2 | 303/3 | 35.000,00 EUR |
| Halbe | 603 | 1 | Halbe | 2 | 293/2 | 100,00 EUR |
| Halbe | 603 | 2 | Halbe | 2 | 295/2 | 121.800,00 EUR |
| Halbe | 603 | 3 | Halbe | 2 | 297/1 | 171.900,00 EUR |

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.04.2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15757 Halbe, Lindenstraße 36. Sie sind teilweise bebaut mit gewerblich baulichen Anlagen. Die Flurstücke 309, 295/2, 293/2 und 297/1 sind im Altlastenkataster als altlastenverdächtige Fläche mit der Bezeichnung „LPG Halbe mit Werkstatt“ registriert. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 78/12

Zwangsversteigerung 5. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 28. Februar 2014, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 10120** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 22, Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Treuenbrietzener Tor 22, Größe 690 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 144.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Treuenbrietzener Tor 22. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, nicht unterkellerten Büro- und Lagergebäude mit integrierter Garage (Nutzfläche ca. 283,63 m²), Bj. 2007/2008, lt. Gutachten vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 12.06.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 263/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1664** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg, Flur 9, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ernst-Thälmann-Str. 151, Größe 7.265 m²

laut Gutachten: eingeschossiges Holz-Stallgebäude, Bauj. unbekannt, laut Bauzeichnung ca. 7 Pony- u. 7 Pferdeboxen, Sattelschneidkammer, Lager; Begutachtung erfolgte durch äußere Inaugenscheinnahme von der Grundstücksgrenze aus

Lage: Ernst-Thälmann-Str. 151, 16259 Falkenberg OT Falkenberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

AZ: 3 K 300/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. Januar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 0574** auf den Namen - Name v. d. Redaktion entnommen -

eingetragene Grundstück, Be-

zeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 160/32, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Am Mühlenberg 24, Größe 772 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, voll erschlossen

Lage: Am Mühlenberg 24, 16303 Berkholz-Meyenburg
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 160/32 = 27.000,00 EUR.

Im Termin am 21.03.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 378/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 30. Januar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, Flurstück 58, Ernst-Thälmann-Str. 32, Größe: 1.280 m²

und das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 2153** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fredersdorf, Flur 3, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Str. 32, Größe: 288 m²

laut Gutachten:

GB-Blatt 605; Grundstück, bebaut mit einem 2-geschossigen, teilunterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, (EG- Backshop-Bäckereiladen), ca. 1890 errichtet und nach 1930 zur Bäckerei mit Laden und Wohnflächen (ungeordnet) umgewandelt, sanierungsbedürftig, Nebengebäude

GB-Blatt 2153; selbständig nicht bebaubarer Anteil Baulandteilfläche, ansonsten Arrondierungsfläche, Biotop ohne eigene Verkehrsanbindung

Lage: 15370 Fredersdorf-Vogelsdorf OT Fredersdorf Süd, Ernst-Thälmann-Str. 32

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 13.05.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

GB-Blatt 605, lfd. Nr. 1, Flst. 58 = 58.000,00 EUR (einschl. Zubehör)

GB-Blatt 2153, lfd. Nr. 2, Flst. 57 = 2.500,00 EUR.

AZ: 3 K 135/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 3. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Eberswalde Blatt 5375** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum aufgrund eines dinglichen Nutzungsrechts auf dem Grundstück Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m² Eingetragen in diesem Grundbuch unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses

lfd. Nr. 2, Gemarkung Eberswalde, Flur 12, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Georg-Herwegh-Straße 3, Größe: 838 m²

laut Gutachten:

- Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. ca. 1989, unterkellert, EG: 3 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Flur, DG: 4 Zi., Flur, Bad, Diele, Feuchtigkeitsschäden, erheblicher Reparaturrückstau, seit Jahren leer stehend

Achtung: Grundstück und Gebäudeeigentum getrennt im Grundbuch eingetragen!

Lage: Georg-Herwegh-Str. 3, 16225 Eberswalde

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

bzgl. des Grundstücks auf: 47.000,00 EUR

bzgl. des Gebäudeeigentums auf: 110.000,00 EUR.

Im Termin am 10.07.2013 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 473/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 6. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Platkow Blatt 544** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Platkow, Flur 1, Flurstück 196/2, Gebäude- und Freifläche Eigenheimsiedlung Rosengarten 3, Größe: 878 m²

laut Gutachten:

Grundstück, bebaut mit einem massiven freistehenden Einfamilienhaus, Baujahr 1973, unterkellert, Wohnfläche ca. 101,40 m², leer stehend. Es besteht erheblicher Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf. Nebengebäude

Lage: Eigenheimsiedlung Rosengarten 3, 15306 Gusow-Platkow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 50.800,00 EUR.

AZ: 3 K 145/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Bernau Blatt 3056** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bernau, Flur 32, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Gieses-Plan 7, Größe 1.027 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 114.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2012 eingetragen worden.

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus, Bj. 2002, nicht unterkellert, EG laut Bauunterlagen: 2 Zi., Küche, Bad, HWR, Windfang, DG laut Bauunterlagen: 3 Zi., Bad, Diele, ca. 117,60 m² Wfl. Nebengebäude: Carport, Schuppen

Achtung! Begutachtung durch Inaugenscheinnahme. Dem Gutachter wurde kein Zutritt zum Versteigerungsobjekt gewährt!

Lage: Gieses Plan 7, 16321 Bernau

AZ: 3 K 11/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 11. Februar 2014, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klos-

terstr. 13, 15344 Strausberg die im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 722** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schorfheide, Flur 1, Flurstück 88, Forsten und Holzungen, Ortsteil Elsenau, Größe 7.916 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schorfheide, Flur 1, Flurstück 89, Forsten und Holzungen, Ortsteil Elsenau, Größe 1.631 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schorfheide, Flur 1, Flurstück 90, Forsten und Holzungen, Ortsteil Elsenau, Größe 1.485 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schorfheide, Flur 1, Flurstück 91, Forsten und Holzungen, Ortsteil Elsenau, Größe 1.536 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Schorfheide (Jo), Flur 1, Flurstück 356, Waldfläche, Seerandstraße, Größe 705 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Schorfheide (Jo), Flur 1, Flurstück 357, Waldfläche, Seerandstraße, Größe 714 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Schorfheide (Jo), Flur 1, Flurstück 358, Waldfläche, Seerandstraße, Größe 802 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist

bzgl. Flurstück 88 auf: 4.800,00 EUR

bzgl. Flurstück 89 auf: 17.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 90 auf: 900,00 EUR

bzgl. Flurstück 91 auf: 900,00 EUR

bzgl. Flurstück 356 auf: 54.000,00 EUR

bzgl. Flurstück 357 auf: 51.400,00 EUR

bzgl. Flurstück 358 auf: 59.200,00 EUR

festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 25.05.2012 eingetragen worden.

Flurstück 89:

Wochenendgrundstück/Wald, bebaut mit Massivbungalow, Bj. vermutlich zw. 1960 und 1970, seit Jahren Leerstand; Nutzfläche ca. 46 m², geringfügig unterkellert sowie bebaut mit Schuppen Flurstücke 88, 90 und 91: Wald

Flurstücke 356, 357, 358:

Wochenendgrundstücke/Wassergrundstücke, verpachtet (DDR-Pachtvertrag), bebaut mit pächtereigenen Gebäuden der Freizeit- und Erholungsnutzung

AZ: 3 K 231/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 11. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7589** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 25/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Bernau, Flur 42, Flurstück 314, Gebäude- und Freifläche, Am Mahlbusen 2, 4, 6, Größe 2.264 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum jeweils Nr. 37 des Aufteilungsplanes. Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 37 des Aufteilungsplanes zugeteilt.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.06.2012 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 16321 Bernau, Am Mahlbussen 6. laut Gutachten:
2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Kammer, Flur und Loggia, vermietet, Bj. 1995/1996, Größe ca. 58 m²; sowie TG-Stellplatz
AZ: 3 K 297/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg das im Grundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 199** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen, Flur 17, Flurstück 181, Berliner Straße 19, Größe 1.403 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 70.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.02.2010 eingetragen worden.

Laut Gutachten: Das Grundstück befindet sich in 15366 Neuenhagen bei Berlin, Berliner Str. 19. Es ist bebaut mit zwei älteren untergeordneten Nebengebäuden. Nach Auskunft des Bauamtes ist das Grundstück planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen.
AZ: 3 K 22/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 18. Februar 2014, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Strausberg, Saal 1, Klosterstr. 13, 15344 Strausberg, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 678** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 19,11/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 69/11, Größe 2.934 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 3 Nr. 49 und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 49 des Aufteilungsplanes
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 67.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.03.2013 eingetragen worden.

Laut Gutachten:

3-Zimmer-Wohnung im DG eines Mehrfamilienhauses, Bj. 1995, Wohnfläche nach Aktenlage: 62,11 m², unvermietet, Flur, Küche, Bad ohne Fenster, 3 Wohnräume, Balkon
Lage: Ahornstr. 9, 16356 Werneuchen OT Seefeld
AZ: 3 K 87/13

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.